

Abrundungsatzung zum Bebauungsplan „Oberer Mühleweg“ in Starzach-Wachendorf, Synopse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 26. Oktober 2020 bis zum 25. November 2020, Stand 07. Dezember 2020

1. Regierungspräsidium Tübingen, Postfach 26 66, 72016 Tübingen, eingegangen am 25.11.2020

• Anregung:

I. Raumordnung

Keine Anregungen oder Bedenken aus raumordnerischer Sicht.

II. Boden und Gewässer

Seitens des Referates 52 erfolgen keine Anregungen zu o.g. Vorhaben.

III. Naturschutz

Belange der höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen. Wir verweisen auf die Untere Naturschutzbehörde.

• Stellungnahme: nicht erforderlich

• Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme

2. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br., eingegangen am 23.11.2020

• Anregung:

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

**3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken
Geotechnik**

Abrundungssatzung zum Bebauungsplan „Oberer Mühleweg“ in Starzach-Wachendorf, Synopse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 26. Oktober 2020 bis zum 25. November 2020

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in die Abrundungssatzung empfohlen:

Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bildet im Plangebiet pleistozäner Lösslehm unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Abrundungsatzung zum Bebauungsplan „Oberer Mühleweg“ in Starzach-Wachendorf, Synopse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 26. Oktober 2020 bis zum 25. November 2020

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Hirrlinger Mühlen" wird hingewiesen. Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamtgebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.

- Stellungnahme: nicht erforderlich.
 - Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme
- 3. Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, eingegangen am 17.11.2020:**
- Anregung: mit der o. g. Abrundungsatzung wird ein neues Wohngebiet mit ca. 3.400 qm am Ortsrand von Wachendorf ausgewiesen.

Abrundungssatzung zum Bebauungsplan „Oberer Mühleweg“ in Starzach-Wachendorf, Synopse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 26. Oktober 2020 bis zum 25. November 2020

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist der Bereich als Siedlungsfläche nachrichtlich übernommen. Es ergeben sich keine Bedenken gegenüber einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.

Der Regionalplan sieht für Starzach eine Bruttowohndichte von 55 Einwohnern/ha vor. Im Gebiet der Abrundungssatzung müssten acht Wohnungen gebaut werden, um diese Dichte zu erreichen. Bei der Errichtung von nur zwei Einfamilienhäusern würde nur eine Bruttowohndichte von ca. 14 Einwohnern/ha erwartet werden können.

Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, dem künftigen Bedarf an kleineren Wohneinheiten und dem überwiegenden Bestand an großen Wohnungen in Starzach regen wir an, im Gebiet mehrere kleinere Wohnungen in Mehrfamilienhäusern vorzusehen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Benachrichtigung nach Inkrafttreten.

- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme

4. Landratsamt Tübingen, Abteilung 30.1 Recht und Naturschutz, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, eingegangen am 19.11.2020

- Anregung:

I. Naturschutz

Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

1. Umweltprüfung und Eingriffsregelung

Die Abrundungssatzung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden. Hierdurch entfällt zwar die Pflicht zur Durchführung der förmlichen Umweltprüfung, die Pflicht, die umweltbezogenen Planungsbelange in den gemeindlichen Abwägungsvorgang einzustellen, bleibt davon allerdings unberührt.

II. Methodenstandard der Artenschutzprüfung

Zum Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (HPC AG, Stand 05.10.2020) vorgenommen, die im Wesentlichen auf einer Ermittlung

Abrundungssatzung zum Bebauungsplan „Oberer Mühleweg“ in Starzach-Wachendorf, Synopse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 26. Oktober 2020 bis zum 25. November 2020

der Habitatstrukturen am 24.09. und 02.10.2020 basiert. In Anbetracht der mit dem Streuobstbestand gegebenen naturschutzfachlichen Wertigkeit und der Auswirkungen der Planung ist uns mit Bedauern aufgefallen, dass als Basis für die artenschutzrechtliche Bewertung keine Arterfassungen nach Methodenstandard vorgenommen wurden. Auch wenn pauschale Ersatzmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse vorgesehen sind, verbleibt eine gewisse Unsicherheit in der Beurteilung der Betroffenheit vorkommender Arten.

Dies kann dazu führen, dass aufgrund konkreter Hinweise Nachkartierungen erforderlich werden, die zu einer erheblichen Zeitverzögerung des kommunalen Planverfahrens führen können. In Relation zu notwendigen Streuobstpflanzung sowie ergänzenden Untersuchungen in punkto Totholzkäfer wird der nicht regelkonforme Ansatz akzeptiert, da es ca. 1 Jahr dauern würde, bis die Ergebnisse der Geländeerhebungen vorliegen.

III. Artenschutzprüfung

Insbesondere die älteren Bäume des Streuobstbestandes weisen mit ihren verschiedenen Strukturen, darunter auch tiefe Stamm- und Asthöhlen, ein hohes Lebensraumpotenzial auf. Da keine Untersuchung im Hinblick auf eine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgenommen wurde, muss eine solche zumindest für Vögel und Fledermäuse unterstellt werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher, wie vorgesehen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.

Seitens des Gutachters wurde an 6 Bäumen im Plangebiet ein Habitatpotential für Fledermäuse als Sommerquartier und an 7 Bäumen ein Habitatpotential für Höhlenbrüter festgestellt. Als Ersatz werden für jeden entfallenden Höhlenbaum zwei künstliche Quartiere für Fledermäuse und zwei Nistkästen für Höhlenbrüter vorgeschlagen und in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Demnach ergeben sich 14 Nistkästen für Höhlenbrüter. In der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung und den Bebauungsplanunterlagen werden dagegen 12 Nistkästen benannt. Die Anzahl ist entsprechend anzupassen, zumal sich bei mehreren Bäumen mehrere geeignete Quartiere befinden und ein Ausgleich nur pro Quartierbaum vorgenommen wird. Die vorhandenen drei Nistkästen sind ebenfalls umzuhängen oder zu ersetzen.

Abrundungssatzung zum Bebauungsplan „Oberer Mühleweg“ in Starzach-Wachendorf, Synopse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 26. Oktober 2020 bis zum 25. November 2020

Die Fledermauskästen und Nistkästen sind so bald wie möglich, spätestens vor Beginn der Aktivitätszeit der Fledermäuse bzw. vor Beginn der Brutperiode, die auf die Entfernung der Bäume folgt, an geeigneten Stellen im Umfeld anzubringen. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde eine Dokumentation mit den Standorten der künstlichen Nisthilfen vorzulegen.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind, wie festgesetzt, die Bäume nur außerhalb der Aktivitätszeit von Vögeln und Fledermäusen, d.h. zwischen November und Februar, zu fällen. Gleiches gilt für die vollständige Räumung des Brennholzlagers.

Nach gutachterlicher Einschätzung wird kein Vorkommen des streng geschützten Totholzkäfers Eremit (*Osmoderma eremita*) angenommen aufgrund fehlender Meldung im entsprechenden TK-Quadranten.

In einer früheren Untersuchung wurde unweit des Plangebietes auf dem Friedhof von Wachendorf die streng geschützte Totholzkäferart Großer Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*) nachgewiesen, dessen Habitate sich auch in alten Obstbäumen befinden können. Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung sind weitere Untersuchungen erforderlich. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

3. Streuobst

Entsprechend § 33a Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten.

Der im Bereich des Plangebietes vorkommende Streuobstbestand entspricht diesen Voraussetzungen.

Gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG BW ist eine Umwandlung von Streuobstbeständen in eine andere Nutzungsart nur mit einer Genehmigung zulässig. Entsprechend Absatz 3 sind Umwandlungen von Streuobstbeständen auszugleichen und zwar vorrangig durch Neupflanzung.

Eine Genehmigung könnte nur erteilt werden, wenn die Gemeinde Starzach eine Streuobstneupflanzung im Umfang des insgesamt betroffenen Streuobstbestandes (ca. 5.300 m²) vornimmt. Der Ausgleich des über das

Abrundungssatzung zum Bebauungsplan „Oberer Mühleweg“ in Starzach-Wachendorf, Synopse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 26. Oktober 2020 bis zum 25. November 2020

Plangebiet hinausgehenden, funktional zusammenhängenden Streuobstbestandes ist notwendig aufgrund des entfallenden Rechtsstatus für die verbleibenden Flächen und verdeutlicht sich auch durch die sich ergebende erhebliche Verringerung der naturschutzfachlichen Wertigkeit.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb gemeindeeigener Grundstücke müssen entweder über eine dingliche Sicherung über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Grundbucheintrag) oder eine Baulast als öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Grundstückseigentümers gegenüber der Baubehörde gesichert sein.

Der formlose Antrag auf Ausnahme ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Dem Antrag ein Ausgleichskonzept beizufügen.

IV. Landwirtschaft

Bedenken und Anregungen, (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

1. Gesetzliche Vorgaben

1.1. Rechtsgrundlage

Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.

2. Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Durch die Planungen des BPlans Oberer Mühleweg werden rund 0,3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant. Bei den Flurstücken handelt es sich um Vorrangflur II. Die Vorrangflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen, Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.

Östlich des geplanten Baugebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung. Die davon ausgehenden Emissionen wurden bereits 2018 vom Stallklimadienst des RP Tübingen mit dem EDV-Programm GERDA untersucht. Die prognostizierte Belastungshäufigkeit kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet keine unzumutbaren Belästigungen mit Gerüchen zu erwarten sind. Das Plangebiet wird nicht über dem erlaubten Richtwert von 10 Prozent der Jahresstunden mit Gerüchen belastet.

Abrundungssatzung zum Bebauungsplan „Oberer Mühleweg“ in Starzach-Wachendorf, Synopse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 26. Oktober 2020 bis zum 25. November 2020

Die Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer im Baugebiet werden darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Hofstellen sowie Außenbereichsgrundstücke mit Beeinträchtigungen (Gerüche, Lärm, Staub, Pflanzenschutzmaßnahmen, usw.) verbunden sein kann. Diese sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu dulden.

Das Flurstück 2903 wird landwirtschaftlich genutzt. Die künftige Erschließung des Flurstücks ist sicherzustellen.

Sollten weitere Ausgleichsmaßnahmen nötig werden, bittet die ULB um frühzeitige Beteiligung.

V. Vermessung und Flurneuordnung

SG Flurneuordnung

Vorbemerkung

Das überplante Gebiet liegt komplett im laufenden Flurbereinigungsverfahren Starzach (Höhengemeinden). Nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung vom 20.05.2019 ist der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand am 11.06.2019 rechtskräftig geworden.

1. **Bedenken und Anregungen** (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

- Die alten Flurstücksgrenzen und -nummern sind nicht mehr gültig und sollten im Zeichnerischen Teil im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens nicht mehr aufgeführt werden. In anderen Planteilen werden Sie als „ehemals“ bezeichnet, was stimmig ist.
- Die Planunterlagen bauen auf dem seit dem 11.06.2019 rechtsgültigen Zustand auf. Dies betrifft alle Flurstücksgrenzen und -nummern in allen Planteilen. Die Änderung vom 14.02.2020 (FN 2018/8) wurde ebenfalls berücksichtigt, allerdings fehlt die Änderung vom 15.07.2020 (FN 2020/1). Es handelt sich dabei um die Teilung von Flst.Nr. 2904. Sollte dies relevant sein, ist die Änderung in den entsprechenden Planteilen darzustellen.

SG Vermessung

1.1 Rechtsgrundlage

§ 45 BauGB Bodenordnung

1.2 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Abrundungssatzung zum Bebauungsplan „Oberer Mühleweg“ in Starzach-Wachendorf, Synopse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 26. Oktober 2020 bis zum 25. November 2020

Neue Abgrenzung

2 Bedenken und Anregungen

(gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

VI. Verkehr und Straßen

Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Da die bestehende Zufahrtsstraße (Feldweg) eine geänderte Nutzung erfährt, sind im Einmündungsbereich zur Straße „Oberer Mühleweg“ die Sichtfelder nach den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen einzuhalten. Diese Sichtbereiche dürfen nicht beeinträchtigt werden und sind stets von sichtbehindernden Einflüssen (z.B. Bauliche Anlagen, Bepflanzungen ...) freizuhalten. Hiermit wird auch nochmals explizit auf die bestehende Aufstellfläche vor der Zufahrt beim Grundstück 223 bzw. 2867 hingewiesen.

- Stellungnahme:

- Zu III.:

Die Berechnung der benötigten Habitatpotentiale ergibt sich zum einen aus dem bestehenden Baumbestand von sechs Obstbäumen, der auf der anderen Seite von einem bereits bestehenden Nistkasten ersetzt wird. Die Zahl der geforderten neuen Nistkästen von 12 kann deswegen beibehalten werden, da bereits ein Nistkasten vorhanden ist, der weiterverwendet wird.

Der Große Goldkäfer ist nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher in Bebauungsplanverfahren nicht untersuchungsrelevant. Da es ökologisch sinnvoll ist, wurde den Vorhabenträgern empfohlen, bei den Baumfällarbeiten eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Sollte ein „Mulmbaum“ unter den zu fällenden Bäumen sein, kann der betroffene Stammabschnitt an verbleibende Bäume im Umfeld angelehnt werden und die Käfer sich weiterentwickeln.

- Zu IV.2: Wird als Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

- Zu V: Die ehemaligen Flurstücksnummern werden zur besseren Übersicht mit aufgeführt.

Der Hinweis Sichtfelder und Aufstellfläche wird zur Kenntnis genommen.

Abrundungsatzung zum Bebauungsplan „Oberer Mühleweg“ in Starzach-Wachendorf, Synopse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 26. Oktober 2020 bis zum 25. November 2020

- Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme wird zugestimmt.

5. Stadt Rottenburg am Neckar, Postfach 29, 72101 Rottenburg am Neckar, eingegangen am 09.11.2020

- Anregung:
Die Belange der Stadt Rottenburg am Neckar werden durch die Planung nicht berührt. Daher werden auch keine Anregungen zum Verfahren vorgebracht.

Da im Flächennutzungsplan bereits eine Wohnbaufläche dargestellt ist bedarf es in diesem Fall keine Änderung oder Berichtigung des Flächennutzungsplans.

- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme

6. Unitymedia / Vodafone GmbH, Postfach 10 20, 34020 Kassel, eingegangen am 03.11.2020

- Anregung: gegen die Planung haben wir keine Einwände.
- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme

7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Adolph-Kolping-Straße 2-4, 78166 Donaueschingen, eingegangen am 10.11.2020

- Anregung:
wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Oberer Mühleweg in Starzach-Wachendorf. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen

Abrundungsatzung zum Bebauungsplan „Oberer Mühleweg“ in Starzach-Wachendorf, Synopse aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 26. Oktober 2020 bis zum 25. November 2020

Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.

Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.

Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaugbiet.

- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme

8. Netze BW GmbH, Postfach 140, 78502 Tuttlingen, eingegangen am 22.10.2020

- Anregung:
Zu unserer Stellungnahme vom 30. Juli 2018 (*zum Bebauungsplan Oberer Mühleweg*) haben wir keine weiteren Bedenken und Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Hierzu sollte unsere für diese Fälle eingerichtete Email-Adresse Netzplanung-Sued@neze-bw.de genutzt werden.
- Stellungnahme: nicht erforderlich
- Beschlussempfehlung: Kenntnisnahme